

TOP 3.6.3 Aufhebung der Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld von getrennt lebenden Elternteilen wegen Verfassungswidrigkeit (G 184-195/10-7 vom 4. März 2011)

Frauen – Familie (Helga Hess-Knapp)

1. Rechtslage zum Zuschuss und Entscheidung des VfGH

Alleinstehende Mütter oder Väter (ledig oder geschieden), deren Kinder vor dem 1.1.2010 geboren wurden, hatten die Möglichkeit zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld auch den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (monatlich € 181,80) zu beantragen. In jenen Fällen, in denen eine Alleinerzieherin/ein Alleinerzieher den Zuschuss beantragt hat, traf die Rückzahlungsverpflichtung den anderen, nicht im Haushalt lebenden Elternteil und war wie folgt geregelt: Hat ein Elternteil einen solchen Zuschuss erhalten, traf den anderen Elternteil die Zahlungsverpflichtung. Diese Regelung hat fast ausschließlich Väter getroffen.

Der Zuschuss zum KBG wurde mit der letzten Novelle zum KBGG durch eine Beihilfe ersetzt, die nicht mehr rückzahlungspflichtig ist. Für Geburten bis 31.12.2009 konnte allerdings noch der Zuschuss in der alten Form beantragt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat jene Gesetzesbestimmung (§ 18 Abs 1 Z 1 KBGG) über die Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld bei getrennt lebenden Eltern rückwirkend als verfassungswidrig aufgehoben. Damit gibt es keine gesetzliche Basis mehr für diese Rückzahlungen.

Diese Bestimmung wurde aus folgenden Gründen als verfassungswidrig erkannt:

- Der nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil ist aus dem System des Zivilrechts zur Zahlung von Unterhalt für das Kind (eventuell weitere Kinder) verpflichtet.
- Die pauschalierte Regelung, wie sie im System des Kinderbetreuungsgeldgesetzes festgelegt war, berücksichtigt die Unterhaltssituation der beiden Elternteile aber nicht. Damit verstößt sie gegen den Gleichheitssatz, weil, wie es in der Entscheidung wörtlich heißt, "auf die zivilrechtliche Unterhaltssituation zwischen den betreffenden Elternteilen dabei vom Gesetzgeber weder im Allgemeinen noch in Hinblick auf den konkreten Fall Bedacht genommen wird."
- Die Bestimmung ist außerdem vom Verfassungsgerichtshof aus folgendem Grund als unsachlich erkannt worden: Eigentlich muss nach dem Gesetz jener Elternteil, der später den Zuschuss zurückzahlen muss, von der zuständigen Krankenversicherung darüber informiert werden, dass seine Ex-Partnerin/sein Ex-Partner einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld für das gemeinsame Kind bezieht. In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass dies nicht immer der Fall war. So entsteht die Situation, dass sich manche (Väter) auf die Rückzahlungsverpflichtung einstellen können, manche jedoch diese Verpflichtung völlig überraschend getroffen hat (weil sie nicht wissen konnten, dass für das Kind ein Zuschuss bezogen worden ist).

2. Auswirkungen

Das vorliegende Erkenntnis gilt nicht nur für die Zukunft, sondern der Verfassungsgerichtshof hat von seiner Möglichkeit gebraucht gemacht, zu verfügen, dass die aufgehobene Bestimmung generell nicht mehr anzuwenden ist. Mit diesem Ausspruch gilt die Aufhebung auch für die Vergangenheit, also „rückwirkend“.

Für die betroffenen getrennt lebenden Elternteile hat die Entscheidung des VfGH folgende Auswirkungen:

- Die Finanzämter (Behörde) dürfen keine Rückzahlungsaufforderungen für die vergangenen Jahre mehr verschicken.
- Erhalten Betroffene trotzdem noch Rückzahlungsaufforderungen, können diese von den Betroffenen durch eine Berufung erfolgreich bekämpft werden. Sie müssen von der Berufungsinstanz aufgehoben werden.
- Sämtliche Rückzahlungsaufforderungen, gegen die bereits Berufung eingelegt wurde, sind von den betreffenden Instanzen aufzuheben.
- Die Entscheidung hat jedoch **keine Auswirkung auf solche Rückzahlungsaufforderungen, die bereits rechtskräftig wirksam sind bzw. denen bereits nachgekommen wurde.**

Auswirkungen für Elternteile, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben

Der Verfassungsgerichtshof hatte lediglich darüber zu entscheiden, ob die Rückzahlungsverpflichtung getrennt lebender Elternteile verfassungswidrig ist. Die Zuschüsse werden nach wie vor rückgefordert, wenn sich der Elternteil (meist die Mutter), bei dem das Kind lebt, selbst zur Rückzahlung verpflichtet hat (§ 18 Abs 1 Z 3 KBGG).

Auch verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Eltern, welche mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und aufgrund ihrer Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Anspruch auf den Zuschuss hatten, wenn sich ihre finanzielle Lage verbessert hat (§ 18 Abs 1 Z 2 KBGG), sind weiterhin von der Rückzahlungsverpflichtung umfasst.

3. Position/Forderung der AK/BAK

Die AK hat mehrfach auf die höchst problematische Regelung des Zuschusses hingewiesen und sich für eine transparente und klare Regelung ausgesprochen. Durch die Gesetzesnovelle wurde der Zuschuss ab 2010 in eine nicht rückzahlbare Beihilfe umgewandelt, somit ist das Problem beseitigt.